

Gemeinde

Gauting

Lkr. Starnberg

Bebauungsplan

Nr. 127-4/Gauting
für das Grundstück Flur Nr. 1350/2,
Waldpromenade 35, Gemarkung Gauting

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-220 Bearb.: Ang

Plandatum

18.10.2016

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch–BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb des Geltungsbereichs den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 127/Gauting in der Fassung vom 20.02.2001.

A Festsetzungen

Der bisherige Planteil wird für den Teilbereich des Grundstücks Fl.Nrn. 1350/2 durch beiliegenden Planteil ersetzt.

Folgende Festsetzungen werden wie folgt geändert:

1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

4 Bauweise, Grundstücksgröße, überbaubare Grundstücksfläche

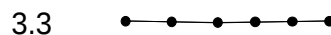


Baugrenze

4.5 Die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO (Abstandsflächenvorschriften) wird angeordnet.

Im Übrigen gelten die zutreffenden Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans Nr. 127/Gauting in der Fassung vom 20.02.2001 weiter.

Folgende Festsetzungen gelten weiterhin:



Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Nutzungen



vorhandene, zu erhaltende Bäume



zu pflanzende Bäume

Kartengrundlage:

DFK M 1:1.000 © LVG Bayern

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen
auszugleichen.

Planfertiger:

München, den

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

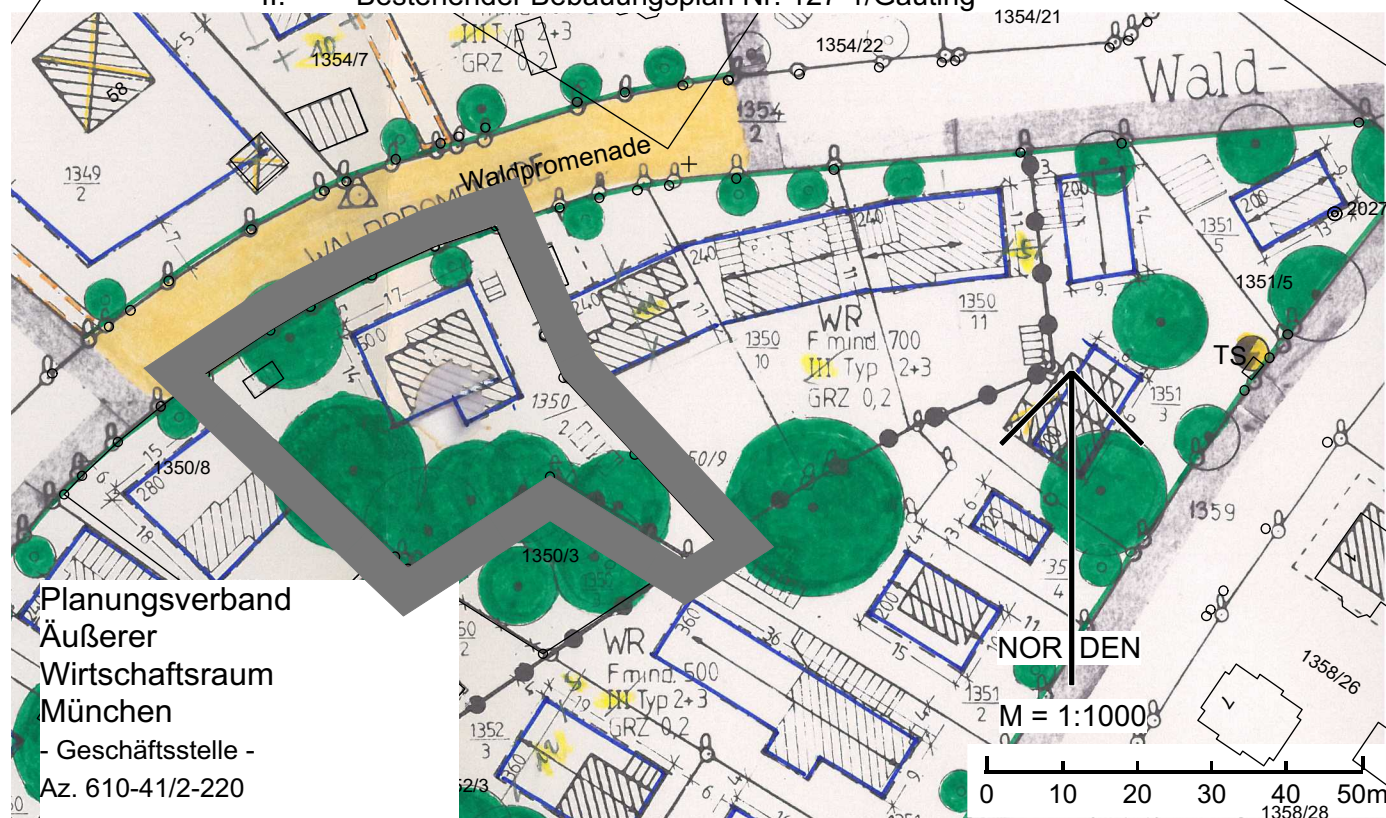
Gauting, den

.....
(Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin)

I. Planenteil zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 127-4/Gauting für das Grundstück Flur Nr. 1350/2, Waldpromenade 35



II. Bestehender Bebauungsplan Nr. 127-1/Gauting



Verfahrensvermerke

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127-4/Gauting wurde vom Bauausschuss am gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Bauausschuss am gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 127-4/Gauting in der Fassung vom wurde vom Bauausschuss am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gauting, den

(Siegel)

.....
(Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gauting, den

(Siegel)

.....
(Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin)